

Satzung

der Stadt Dannenberg (Elbe) über den Erlaß einer Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich südlich und südwestlich des Ginsterweges in Prisser (B-Planbereich "Am Schaafhauser Weg III")

Der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) hat aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 25 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der z.Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 2. September 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadt Dannenberg (Elbe) hat beschlossen, für das Gebiet "Am Schaafhauser Weg III" zwischen Niestedter Weg, Ginsterweg, Bundesstraße 248a und dem Bahndamm in Prisser einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Vorkaufsrechtssatzung erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtssatzung erstreckt sich auf die Flurstücke 44/14 und 52/7 der Flur 3 der Gemarkung Prisser.

§ 3

Rechtswirkungen der Vorkaufsrechtssatzung

In dem von der Vorkaufsrechtssatzung betroffenen Gebiet kann die Stadt beim Verkauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht geltend machen bezüglich der für die geordnete städtebauliche Entwicklung gemäß städtebaulicher Konzeption für öffentliche Zwecke notwendigen Flächen. Die den öffentlichen Zwecken dienenden Flächen sind auf dem als Anlage beigefügten Ausschnitt aus dem Katasterplan für die Flur 3 der Gemarkung Prisser eingezeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und trägt die Aufschrift "Anlage zur Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Dannenberg (Elbe) - Am Schaafhauser Weg III".

§ 4

Inkrafttreten der Vorkaufsrechtssatzung

Die Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Dannenberg (Elbe), 9.9.1993

gez. Aschbrenner
Stadtdirektor

(SIEGEL)

gez. Fathmann
Bürgermeister